

BEKANNT MACHUNGSBLAETTER

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 32 · 100. Jahrgang
Rauchzeichen GmbH, Altusried
Tel. 08373/7511 · info@rauchzeichen.ai

8. August 2025

Bezugspreis halbjährlich 32,90 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer
Einzelpreis -,70 €



MARKT ALTUSRIED

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altusried
Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Altusried folgende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altusried:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Altusried vom 22. August 1997, zuletzt geändert am 31. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Entstehen der Beitragsschuld) erhält folgende Fassung: § 2 Abs. 1 Nr. 3, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühr) erhält folg. Fassung: Die Gebühr beträgt 2,81 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(3) § 14 Abs. 2 Satz 4 (Einleitungsgebühr) erhält folg. Fassung: Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl, wobei der Nachweis der Viehzahl dem Gebührenpflichtigen obliegt; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) § 14 Abs. 4 (Einleitungsgebühr) wird nach § 14 Abs. 3 eingefügt: Im Fall des § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Hauptwohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.
Altusried, 4. August 2025 Max Boneberger, 1. Bürgermeister

Mitarbeiter/in für die Offene Ganztagesschule Altusried gesucht. Zur Mitarbeit und Gewährleistung eines optimalen Betreuungsangebotes sucht der Markt Altusried zum 1. September 2025 für die Offene Ganztagesschule Altusried noch eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Betreuung der Schüler und Jugendlichen an drei Tagen pro Woche während der Mittagszeit im Zeitraum von jeweils ca. 12.15 bis ca. 14.00 Uhr einschließlich der Begleitung von Freizeitaktivitäten. Entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im pädagogischen, handwerklichen oder sportlichen Bereich wünschenswert, jedoch keine zwingende Voraussetzung.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung baldmöglichst an den Markt Altusried, Personalamt, Rathausplatz 1, Altusried oder per E-Mail an rw@altusried.de, Telefon 08373/299-12. Für Fragen und nähere Auskünfte wenden Sie sich gerne auch an den Leiter des Referats für Jugend, Familie und Soziales unter der Rufnummer 0177/2038238. Die leistungsgerechte Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmülltonne: Am Donnerstag, 14. August, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Biotonne: Am Donnerstag, 14. August, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.
Am Dienstag, 12. August, in Walkenberg.

Papiertonne: Am Dienstag, 12. August, in Walkenberg.
Abfuhrtermine können im Internet unter www.zak-kempten.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Die Rentenversicherung informiert:

Faktencheck: Ohne Lebensnachweis keine Rente? In den sozialen Medien macht gerade eine Nachricht die Runde: Ab August sähe eine neue Regelung vor, dass alle Rentnerinnen und Rentner selbst aktiv werden müssten, um künftig noch ihre Rente beziehen zu können. All jene, die sich nicht rechtzeitig darum kümmern, der Deutschen Rentenversicherung einen Lebensnachweis zu schicken, müssten damit rechnen, dass ihre Rente eingestellt wird. Warum es sich dabei um Falschmeldungen handelt und wann ein Lebensnachweis notwendig wird, erklärt die Deutsche Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung zahlt jeden Monat rund 26 Millionen Renten aus – automatisch, weltweit und zuverlässig. Damit dies reibungslos funktioniert, braucht sie verschiedene Informationen, wie zum Beispiel den Wohnort, die Kontoverbindung oder auch, ob die berechtigte Person noch lebt. Letzteres erfährt die Deutsche Rentenversicherung in der Regel automatisch über die Meldebehörden. So wird im Todesfall sichergestellt, dass keine Rente überzahlt wird. Entgegen den Meldungen in den sozialen Medien müssen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland grundsätzlich keine Lebensnachweise erbringen! Ausgenommen sind Rentnerinnen und Rentner, die zwar in Deutschland leben, aber ihr Bankkonto im Ausland haben. Bei einem Wohnsitz im Ausland funktioniert das allerdings anders. Hier müssen die rentenberechtigten Personen grundsätzlich einmal jährlich einen sogenannten Lebensnachweis erbringen. Doch von den rund 1,7 Millionen Renten, die die Deutsche Rentenversicherung ins Ausland zahlt, wird für rund 1,2 Millionen dieser Rentenzahlungen der Lebensnachweis bereits wie in Deutschland automatisch über einen Datenabgleich zwischen den zuständigen Behörden erbracht. Das gilt zum Beispiel für Länder wie

rauchzeichen

Einfach. Werbung.

Bekanntmachungsblatt
Markt Altusried
Markt Dietmannsried

Herausgeber | Redaktion: Rauchzeichen GmbH · 87452 Altusried
Kemptener Straße 42 · Tel. 08373 / 7511 · www.rauchzeichen.ai

Abgabeschluss für Texte ist jeweils Montagabend vor Erscheinung
Anzeigenschluss jeweils Dienstagvormittag, 10.00 Uhr

Australien, Italien, Spanien und Österreich. Nur bei Ländern, mit denen dieser Datenabgleich nicht möglich ist, müssen die dort ansässigen Rentnerinnen und Rentner jährlich im Sommer selbst nachweisen, dass sie noch am Leben sind. In diesem Jahr wurden die entsprechenden Unterlagen im Juni und Juli per Post zusammen mit der Rentenanpassungsmittelung verschickt.

Selbstständige in der Rentenversicherung. Die Ausgestaltung der Alterssicherung von Selbstständigen ist ein politisch aktuelles Thema. Was nur Wenigen bekannt ist: Es gibt viele selbstständige Tätigkeiten, bei denen der Selbstständige bereits heute Beiträge zur Rentenversicherung zahlen muss! Hierzu können zum Beispiel selbstständige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Physiotherapeuten, Masseure, Logopäden, Hebammen, Künstler und Publizisten, Handwerksmeister sowie Selbstständige mit nur einem Auftraggeber zählen. Bestehen Zweifel, ob die selbstständige Tätigkeit rentenversicherungspflichtig ist, steht die Deutsche Rentenversicherung gerne für eine Beratung zur Verfügung. Im Rahmen eines Beratungsgespräches können auch die verschiedenen Gestaltungsoptionen hinsichtlich der Beitragzahlung und die Absicherungsmöglichkeiten von Selbstständigen, die nicht versicherungspflichtig sind, aufgezeigt werden.

Sonderregelung für Existenzgründer: Halber Beitrag, voller Schutz. Bestimmte Freiberufler wie Handwerker, Hebammen, freiberufliche Lehrer, Künstler und Publizisten sind in der Rentenversicherung per Gesetz pflichtversichert. Dies trifft jedoch nicht auf die überwiegende Mehrzahl der Selbstständigen zu. Sie haben jedoch die Option, binnen fünf Jahren nach der Existenzgründung die Pflichtversicherung zu beantragen.

Entscheiden sie sich dafür, profitieren sie vom umfangreichen Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung: Neben der Absicherung im Alter und im Todesfall haben sie dann zum Beispiel auch Anspruch auf eine Rehabilitation oder eine Rente wegen Erwerbsminderung. Darüber hinaus können pflichtversicherte Selbstständige Zulagen für ihre Riester-Rente erhalten. Die Höhe der Beiträge orientiert sich am Regelbeitrag in Höhe von derzeit 696,57 Euro: Wer sich gerade erst selbstständig gemacht hat, profitiert von einer besonderen Regelung für Existenzgründer und kann auf Antrag im Jahr der Existenzgründung sowie in den folgenden drei Kalenderjahren nur den halben Regelbeitrag zahlen. Wird ein entsprechend höheres oder niedrigeres Einkommen nachgewiesen, sind auch höhere oder niedrigere Beiträge möglich. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt in diesem Jahr 103,42 Euro, der Höchstbeitrag 1497,30 Euro.

Die kostenfreien Broschüren »Selbstständig – Wie die Rentenversicherung Sie schützt« und »Freiwillig rentenversichert – Ihre Vorteile« bieten hierzu alle Informationen und liegen im Rathaus zur Abholung bereit.

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister

Termine mit dem Bürgermeister können zu den üblichen Dienstzeiten im Vorzimmer unter Tel. 08373/299-0 vereinbart werden.

Fundgegenstände: Eine Sonnenbrille mit Sehstärke und dreieckigem Etui, ein goldener Ring, eine Sonnenbrille mit schwarzem Etui, eine Brosche, ein paar Turnschuhe, ein Halstuch, ein Haustürschlüssel mit »Porsche«-Anhänger, ein Männerring, vergoldet mit dunklem Stein.

Max Boneberger, 1. Bürgermeister